

Urs Kully, Bäcker, Weinschenk und Gerichtssäss, 1588-1646

Autor(en): **Fischer, Martin E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Oltner Neujaarsblätter**

Band (Jahr): **31 (1973)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-658876>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Urs Kully, Bäcker, Weinschenk und Gerichtssäss, 1588-1646

Martin Ed. Fischer, Stadtarchivar

Wenn wir uns im Rahmen dieser kurzen Familiengeschichte mit einem so frühen Vertreter des Geschlechtes beschäftigen wollen, dann deshalb, weil einige Details aus seinem Leben Licht in eine Frage gebracht haben, die bisher in verschiedenen kleineren Abhandlungen nur ungenau behandelt worden ist.

Mit Urs Kully nämlich verbindet sich die Frühgeschichte des ehemaligen Wirtshauses «zum Weissen Kreuz», die nachfolgend kurz dargestellt sei.

Das Bürgerbuch erwähnt ihn 1592 mit seinen vier Brüdern in folgendem Wortlaut¹:

+ *Hans Ruodi Kolli, syner sün*
+ *Huog Kolli, ist gon Sollothuorn zogen*

<i>Hans Kolli</i>	}	<i>gebrueder</i>
<i>Durs Kolli</i>		
<i>Caspar Kolli</i>		
<i>Melchior Kolli</i>		

Urs Kully war also, wie das der Eintrag belegt, der drittälteste Sohn des Johann Rudolf Kully, der 1577 als Richter genannt wird². Er war Bäcker³. 1615 heisst er Gerichtssäss⁴. Er hält 1623 um das Schenkrecht an⁵, heisst dann 1637 tatsächlich Weinschenk⁶, übt aber daneben seinen Bäckerberuf weiter aus⁷. Seine Frau, Maria Nebiker, war eine Tochter des Untermüllers und Kirchmeiers Max Nebiker (1555–1606)⁸.

In seinem Aufsatz «Die alten Wirthshäuser in Olten⁹» schreibt Ed. Zingg, wahrscheinlich gestützt auf Ildefons von Arxs «Geschichte der Stadt Olten¹⁰»: «Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, dass schon ums Jahr 1600 ein Wirthshaus, 'Zum Kreuz' an der Stelle gestanden, wo heute das Gasthaus gleichen Namens sich befindet; doch ist darüber nichts Sicheres festzustellen und wurde die Wirthschaft offenbar nur kurze Zeit betrieben. Dagegen steht fest, dass im Jahre 1656 um die Summe von 300 Kronen ein Tavernenrecht auf das gegenwärtige Wohnhaus des Hrn. Gotthard Flury auf der Lebern übertragen wurde, das bald in den Büchern als das 'Weisse Kreuz' bezeichnet wird.»

Die Überprüfung der Quellen ergibt dazu folgendes Bild:

- Tatsächlich wird bereits 1604 ein Haus «Zum Kreuz» erwähnt. Es befindet sich damals im Besitze des Heinrich von Arx, Metzger und Kreuzwirt¹¹.
- Hingegen wird, was den von Ildefons von Arx angegebenen Kauf des Hauses (Zit. jetzt zum Kreuz genannt) betrifft, weder in der von I. v. A. angegebenen Chronik von Haffner¹² noch im Handbüchlein von Wagner¹³ ein Heinrich von Arx erwähnt!
- Dazu lässt sich das heutige «Kreuz» noch 1649 eindeutig als in Privatbesitz befindlich belegen¹⁴, was auch beweisen dürfte, dass die Annahme, das «Kreuz» sei bereits 1623 obrigkeitliches Amthaus gewesen, nicht stimmen kann.

Im Gegensatz dazu ergibt die Überprüfung der Quellen zur Vorgeschichte des «Weissen Kreuzes» folgende Gesichtspunkte:

- 1701 tauscht Wilhelm Christen seine Liegenschaft «zum Weissen Kreuz» samt dem dabei gelegenen Mattland und Garten gegen das obrigkeitliche Amthaus in der Stadt (damals das heutige «Kreuz») und erhält das Recht, das auf dieser Liegenschaft bestehende Tavernenrecht auf seinen neuen Besitz in der Stadt zu übertragen¹⁵.
- 1675 bittet Wilhelm Christen um das Tavernenrecht auf der oben erwähnten Liegenschaft («zum Weissen Kreuz»), die ihm erbweise von seinem Schwiegervater Urs von Arx, Färber und Weinschenk¹⁶, zugefallen sei¹⁷.
- 1656 hatte der zitierte Urs von Arx bereits das Tavernenrecht auf demselben Haussitz erhalten¹⁸.

Unbeachtet geblieben ist aber bisher, dass eben dieser Urs von Arx anno 1646 dem abgehenden Weinschenk Urs Kully sein Haus abkaufte und um das Schenkrecht darin anhielt¹⁹ und dass dieser Urs Kully, der als Weinschenk bereits 1637 erwähnt wird²⁰, schon 1623 um das Schenkrecht

gebeten hatte²¹. Urs Kully darf somit als erster mit Sicherheit feststellbarer Besitzer der Liegenschaft genannt werden, die später «zum Weissen Kreuz» genannt wird.

Ob es sich bei der 1646 in der Hand des Urs Kully befindlichen Liegenschaft um das 1604 erwähnte Haus «Zum Kreuz» handelt, ist nicht mit Sicherheit auszumachen. Immerhin aber gibt es einige Indizien, die dies möglich erscheinen lassen, denn da der Sohn dieses Urs Kully Maria von Arx, die

Tochter des Mondwirtssohnes Joh. Jakob von Arx²², geheiratet hatte und da schon vorher eheliche Verbindungen zwischen den Familien Kully und von Arx vorkommen²³, scheint es denkbar, dass diese Schenkwirtschaft ursprünglich ebenfalls in der Hand der von Arx lag. Dies um so mehr, als der 1604 erwähnte Kreuzwirt Heinrich von Arx der Bruder des Mondwirtes Urs von Arx war²⁴ und, wie das eine Notiz von 1609 belegt, auch auf der «Lebern» Besitztum hatte²⁵.

¹ StAO, Bürgerbuch 1592, S. 16

² StAO, Ämterbesetzungen 1555–1586, S. 21

³ StAO, P. A. Schmid, Auszüge Bd. X, S. 86

⁴ ebenda S. 18

⁵ ebenda S. 19

⁶ ebenda S. 18

⁷ ebenda S. 91

⁸ StAO, P. A. Schmid, Familienbücher Bd. 2, S. 219, Nr. 2

⁹ Publ. in «Vom Jura zum Schwarzwald», Bd. 1, S. 301–317, herausgegeben von F. A. Stocker bei Sauerländer, Aarau

¹⁰ StAO, I. v. A., Geschichte der Stadt Olten, MS b, S. 123f bemerkt: der Schultheiss bezog (Zit.) «das Haus zum Bogen, bis die Obrigkeit 1623 das daranstossende (jetzt zum Kreuz genannt) von Heinrich von Arx mit einigen Gütern um 1800 fl. dazu kaufte».

¹¹ StAO, P. A. Schmid, Auszüge Bd. X, S. 82

¹² vgl. F. Haffner «Schaw-Platz» 1666, S. 393

¹³ StAO, Mauritz Wagners «Handbüechlin» 1637, S. 126

¹⁴ StAO, P. A. Schmid, Auszüge Bd. X, S. 93

¹⁵ StA SO, RM 1701, S. 824f

¹⁶ StAO, P. A. Schmid, Familienbücher Bd. 1, S. 9, Nr. 22

¹⁷ StAO, P. A. Schmid, Auszüge Bd. X, S. 25

¹⁸ wie Nr. 17

¹⁹ ebenda, S. 21

²⁰ ebenda S. 18

²¹ ebenda S. 19

²² StAO, P. A. Schmid, Familienbücher Bd. 1, S. 7, Nr. 17

²³ so: Johann von Arx, Turmwirt, Sohn Mondwirtes Urs, mit Maria Kully (StAO, P. A. Schmid, Familienbücher, Bd. 1, S. 1, Nr. 4)

²⁴ am gleichen Ort

²⁵ StAO, P. A. Schmid, Auszüge, Bd. X, S. 83